



ainfo



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Regelsatzbemessung ohne Schummeln

So könnte es gehen: Die von Irene Becker und Verena Tobsch im Auftrag der Diakonie entwickelte alternative Berechnungsmethode geht ebenfalls von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus, rechnet die Regelsätze aber nicht künstlich klein. Hier die Kernpunkte:

- Konsequente Vermeidung von Zirkelschlüssen durch Ausschluss auch der „Aufstocker/innen“ und der „verdeckt Armen“;
- keine willkürlichen Streichungen einzelner Verbrauchspositionen (einzige Ausnahme: Flugreisen),
- verbindliche Festlegung der Referenzgruppen: differenzierte Begrenzung des maximal zulässigen Abstands zur gesellschaftlichen Mitte.

Das soll und kann verhindern, dass die Betroffenen „abgehängt“ werden. Sonder-Bedarfe wie Strom und „weiße Ware“ werden ausdrücklich nicht pauschaliert, doch bleibt es bei der statistischen Berechnung, die auf überindividuelle Bedarfe abzielt und – ganz im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensweise – keinen verkappten Warenkorb enthält.



2 gegensätzliche Modelle

Die methodische Stringenz und Transparenz dieser Alternativberechnung macht es leichter dafür zu argumentieren, aber schwerer dafür zu agitieren – denn es geht gerade nicht darum, den gezielt kleingerechneten individuellen Bedarf nun im Gegenzug wiederum anzuheben durch eine beliebige Forderung von x Euro.

Allerdings kommen Modellrechnungen z.B. für einen Single-Haushalt auf 500 bis 560 statt bisher 409 Euro.

Details werden auf unserer Homepage dargestellt und diskutiert.

Sozialpolitik jenseits von „Hartz IV“

Der geschäftsführende DGB-Bundesvorstand hat am 13. März beschlossen, wie „Neue Perspektiven für den Arbeitsmarkt“ aussehen soll-



Quellen: „Einkommensschere“ IG Metall Vorstand, Informationen zur Sozialpolitik Nr. 40/2017 (basierend auf Daten aus dem DIW-Wochenbericht 4/2017); „Reichtum umverteilen“ Jugend im BUND (für das Bündnis Umverteilen)

Stoppt HARTZ IV
Es kann JEDEN treffen

INHALT

- Faire Regelsätze
- Schwankende Einkünfte, vorläufige Bewilligung
- BSG-Urteile u.v.a.

ten; der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Rechtskreis SGB III im Sinne der Vermeidung von Hartz-IV-Bedürftigkeit.

Die Vorstellungen des DGB (zu finden auf <http://tinyurl.com/ljbpax9> gehen dabei deutlich über die Ideen des Kanzlerkandidaten Schulz hinaus; wir erörtern sie genauer auf unserer Homepage.

Außerdem liegen die DGB-Anforderungen an die Parteien zur Bundestagswahl vor: <http://tinyurl.com/l5zvpp2>



Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Leiharbeit nicht eingedämmt, nur neu geregelt

Seit 01.04.17 gelten Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG): Die gesetzliche Höchstdauer der Überlassung wird auf 18 Monate festgesetzt, kann aber per Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abweichend geregelt oder leicht unterlaufen werden, indem die Leiharbeiter/innen einfach wechseln.

„Equal pay“ gilt erst nach 9 Monaten, und selbst dann sind noch Ausnahmen bis maximal 15 Monate möglich.

Die problematische Abgrenzung zum Werkvertrag erfolgt lediglich indirekt über eine Legaldefinition des Begriffs „Arbeitsvertrag“ im neuen § 611a BGB; summa summarum hat sich der Gesetzgeber bemüht, den Anforderungen gerecht zu werden. Bloß, gelungen ist es ihm nicht.

Arbeitslosenstatistik mit Tricks

160.525 Ältere (ab 59) werden in der offiziellen Arbeitslosenstatistik für Dezember 2016 nicht mehr mitgezählt (§ 53a SGB II), das sind immerhin 4% der tatsächlich Arbeitslosen. Im Jahresdurchschnitt sind es sogar noch etwas mehr, und jährlich kommen über 60.000 dazu; aber natürlich fallen immer auch wieder Personen heraus, wenn sie das Rentenalter erreichen.

Seit 2012 werden es per Saldo immer mehr. Dies ist einer vom BMAS erstellten Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11392) auf eine Anfrage der Bündnis-Grünen zu entnehmen.

Unterhaltsvorschuss auch für Jugendliche

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wird erst zum 01.07.2017 geändert – nicht, wie noch im A-Info Nr. 179 angekündigt, bereits zum Jahreswechsel.

Erst ab Mitte des Jahres tritt die Neuregelung in Kraft, wonach Unterhaltsvorschuss zeitlich unbegrenzt bis

zum 18. Lebensjahr (nicht wie bisher für maximal 6 Jahre bis zum 12. Lebensjahr) gewährt wird.

Jedoch gibt es nach dem 12. Lebensjahr den Vorschuss nur dann, wenn das Kind kein Hartz-IV-Sozialgeld bekommt oder die Bedürftigkeit des Kindes durch den Vorschuss entfällt oder der alleinerziehende Elternteil mindestens ein Einkommen von 600 Euro Brutto vorweisen kann.

Und selbst wenn man den Vorschuss (bei Kindern bis 5 Jahren 150 Euro, von 6 bis 11 Jahren 201 Euro und von 12 bis 17 Jahren 268 Euro) bekommt, wird er nach wie vor aufs Alg II angerechnet.

Für die Beratungspraxis

Vermögensfreibetrag im SGB XII endlich erhöht und vereinheitlicht

Seit 01.04.17 ist eine neue Verordnung zur Durchführung von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Kraft: Pro Person in der Einstandsgemeinschaft bleiben 5.000 Euro Vermögen geschont, plus 500 Euro pro Kind.

Dabei ist es egal, wer wie viel hat, nur auf die Gesamtsumme kommt es an (anders als im SGB II).

Dies kommt rückwirkend für Erstanträge ab 01.01.17 zur Anwendung. Zu beachten sind ferner Sonderregelungen für die Hilfe zur Pflege (§ 66a SGB XII) und die Eingliederungshilfe für Behinderte (§ 60a SGB XII): Hier gilt ein zusätzlicher Freibetrag von bis zu 25.000 Euro.

In gemischten Bedarfsgemeinschaften – ein/e Partner/in SGB II, der/die andere SGB XII – wird nach BSG-Rechtsprechung (Az. B 8 SO 13/11 R v. 20.09.2012) auch eine gemischte Vermögensfreigrenze durch Addition gebildet.

Abfindungsrechner

Wenn eine Abfindung gezahlt, aber die Kündigungsfrist nicht einge-

halten wird, führt dies nach § 158 SGB III dazu, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg I) für eine bestimmte Zahl von Tagen ruht.

Die Dauer richtet sich nach der Höhe der Abfindung, dem Lebensalter und der Dauer der Betriebszugehörigkeit, wobei bisher nur Zeiten nach dem 35. Lebensjahr berücksichtigt wurden.

Nach neuer Auslegung des im Wortlaut unveränderten Gesetzestexts ist diese jahrzehntelange Praxis jedoch europarechtswidrig.

Wir haben unseren Excel-Abfindungsrechner entsprechend angepasst. Mehr dazu auf unserer Homepage, dort kann man den Rechner auch kostenlos herunterladen.

Rechtsprechung des BSG zum Alg I

BSG-Urteil vom 23.02.17 (B 11 AL 3/16 R): Eine befristete Erwerbsminderungs-Rente von mindestens 360 Tagen kann eine Anwartschaft auf Alg I begründen, sofern auch unmittelbar vorher bereits Alg I bezogen worden war.

Dabei darf die zeitliche Lücke zwischen diesem früheren Alg-I-Bezug und dem Beginn der EM-Rente auch mehr als 1 Monat betragen. (Anmerkung: Als „unmittelbar vorhergehend“ gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 3 SGB III gilt üblicherweise maximal 1 Monat, diese Frist kann jedoch im Einzelfall „nach Sinn und Zweck der jeweiligen Einzelregelung“ anders ausgelegt werden – dazu auch BSG B 11 AL 3/16 R.)

BSG-Urteil vom 23.02.17 (B 11 AF 1/16 R): Arbeitslosengeld I im Anschluss an einen Bundesfreiwilligendienst ist nicht fiktiv zu bemessen, sondern nach dem BuFDi-Taschengeld (plus 278 Euro für Mittagessen und Unterkunft, wenn man dort auch wohnt und isst). Dementsprechend niedrig ist die Höhe der Leistung.

Fortsetzung auf Seite 3

Rechtsprechung des BSG zum Alg II

BSG-Urteil vom 08.02.17 (Az. B 14 AS 22/16 R):

Nur titulierte Unterhaltszahlungen können vom Einkommen abgesetzt werden. Eine Unterhaltsvereinbarung gilt dabei nur wenn sie notariell beurkundet ist.

BSG-Urteil vom 08.02.17 (B 14 AS 3/16 R):

Der seit 01.08.2016 geltende Sanktionsparagraf § 34 SGB II zu Ersatzansprüchen bei „sozialwidrigem Verhalten“ ist keine Klarstellung, wie in der Gesetzesbegründung behauptet, sondern eine Neuregelung; daher ist er nicht rückwirkend anzuwenden: Aus früheren Sanktionen der Jobcenter lässt sich also kein Erstattungsanspruch ableiten!

BSG-Urteil vom 30.03.17 (B 14 AS 13/16 R):

Nach einem Umzug, der vom Jobcenter genehmigt wurde, wird die – in der Regel nachträgliche – Nebenkosten-Abrechnung für die frühere Wohnung Teil der aktuell zu übernehmenden Unterkunfts-kosten; andernfalls würde ja jeder Umzug im Nachhinein zu Mietschulden führen. (Anmerkung: Wir finden es skandalös, dass ein Jobcenter, hier Neubrandenburg, solche offensichtlichen Dinge überhaupt vor Gericht bringt und noch dazu bis zur höchsten Instanz durchklagt.)

BSG-Urteil vom 30.03.17 (B 14 AS 18/16 R):

Nach der bis zum 31.07.2016 geltenden Rechtslage bei schwankendem Einkommen darf zwar das Alg II vorläufig als Basis eines zu erwartenden Durchschnitts bewilligt werden, bei der abschließenden Berechnung und endgültigen Bewilligung muss jedoch jeder Monat für sich betrachtet werden.

Der seit 01.08.2016 geltende § 41a SGB II regelt das genau gegenteilig, da ist die Durchschnittsbildung am Schluss verbindlich – sofern der Einkommensschätzung am Anfang

schon eine Durchschnitts-Prognose zugrunde lag, was keineswegs zwingend ist.

Dieses „trickreiche“ Thema behandeln wir daher ausführlich im Einle-geblatt zu diesem Info.

Für die Betroffenen ist manchmal die Durchschnittsbildung günstiger, manchmal das Monatsprinzip.

Nachdem das BSG die langjähri-ge Verwaltungspraxis vor der „Rechtsvereinfachung“ nunmehr verworfen hat, kann man per Über-prüfungsantrag ggf. eine Neuberech-nung alter Bescheide erzwingen, die noch auf der Alg-II-VO a.F. basieren, wobei natürlich die Jahresfrist zu beachten ist.

Aktuelles in Kürze



Laut Antwort der Bundesregie- rung bzw. des zuständigen Bundes- ministeriums für Umwelt etc. (BT-Drs. 18/11351) auf eine kleine Anfrage der Linken hatten 2015 an die 8 Millionen Menschen Probleme, ihre Strom- und/oder Gasrechnung zu bezahlen. Genauer gesagt:

Euro liegt. Die Zahlen sind rückläufig gegenüber 2014 und 2013.

Von Energiearmut kann nach An- sicht der Bundesregierung aber kei- ne Rede sein, weil die Grundsiche- rung das ja (theoretisch) verhindert.

Wie viele der Betroffenen wirklich Grundsicherungsleistungen beziehen

Sperren	Strom	Gas
angedroht	6.282.975	1.284.670
ausgeführt	331.272	351.802

Somit führten im Durchschnitt 9% der Androhungen wirklich zu einer Sperre, wobei die durchschnittliche Höhe der Forderung bei etwa 120

oder nicht (verdeckte Armut) ist we- der bekannt noch wurde danach gefragt.

Hartz-IV-Bürokratie

Das Bremer Institut für Arbeits- marktforschung und Jugendberufshil- fe (BIAJ) berechnet bzw. schätzt auf Basis der bisher vorliegenden amtli- chen Zahlen, dass sich 2016 die Ver- waltungskosten (bekannt ist nur Bun- desanteil, der aber etwa 90% der Gesamtkosten ausmacht) plus Lei- stungen zur Eingliederung in Arbeit auf fast 8,5 Mio. Euro belaufen, das sind knapp 2.000 Euro pro erwerbs- fähigem Leistungsberechtigten. Da- bei entfallen gut zwei Drittel auf die Bürokratie und nur knapp ein Drittel auf Eingliederungsleistungen. Die Zahlen sind seit 2010 rückläufig.

Interessanterweise zeigt sich beim jährlichen Soll-Ist-Vergleich, dass bei der Integration in Arbeit die Ist- Beträge inkl. ESF-Mittel noch unter

den Soll-Beträgen ohne ESF liegen – d.h. die zur Verfügung stehenden Pro- gramme werden nie voll ausge- schöpft.

Bei den reinen Verwaltungskosten ist es genau umgekehrt, da liegt der Ist-Betrag immer weit über dem Soll!

Sanktionitis

Der offiziellen BA-Statistik ist zu entnehmen, dass die Jobcenter 2016 insgesamt 939.133 Sanktionen über 415.513 Personen verhängt haben.

Daraus errechnen sich im Durch- schnitt 2,26 Mehrfachsanktionierun- gen. Diese Quote steigt deutlich seit 2012, während die absoluten Zahlen langsam sinken; auch dazu findet sich auf www.biaj.de eine übersichtliche Darstellung.

Bezugsmöglichkeiten für dieses A-Info

<p>Einzelpersonen können Mitglied im Förderverein werden (Jahresbeitrag mindestens 50 Euro, Reduzierung möglich für Rentner/innen und Arbeitslose), darin ist der A-Info-Bezug enthalten. www.erwerbslos.de/verein Normalerweise per Brief, wer es stattdessen lieber elektronisch per Mail haben möchte, schickt einfach eine Mail mit dem Betreff „A-Info PDF“ an info@erwerbslos.de</p>	<p>Arbeitsloseninitiativen und Beratungsstellen können ebenfalls Mitglied im Förderverein werden (Jahresbeitrag mindestens 100 Euro) und/oder uns ihre Adressdaten zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung stellen: www.erwerbslos.de/adressen womit sie automatisch auf den A-Info-Verteiler kommen und/oder</p>	<p>Da wir vom DGB und den Einzelgewerkschaften finanziert werden, bekommen deren Gliederungen (soweit uns bekannt) jeweils 1 bis 2 Exemplare kostenlos; sowie ein Zusatzexemplar für innergewerkschaftliche Erwerbslosenausschüsse / Arbeitskreise. Letztere können sich ebenfalls gerne in unsere Internet-Datenbank aufnehmen lassen, und alle sollten einen solidarischen Mitgliedsbeitrag zahlen!</p>
<p>Ein Abo ist zwar auch ohne Mitgliedschaft möglich, aber nicht für Einzelexemplare!</p>	<p>ein Abo abschließen: Mindestmenge 5 Exemplare pro Ausgabe à 0,60 € = 3 € zzgl. Porto</p>	<p>Ein Zusatz-Abo wissen wir natürlich zu schätzen: http://www.erwerbslos.de/a-info/37-bezug/436-a-info-abonnieren</p>

Mit Rücksicht auf die zahlenden Abonnenten (ohne deren Querfinanzierung wir das A-Info gar nicht drucken könnten) stellen wir die aktuelle Ausgabe bewusst **nicht** zum Download auf unsere Website. Dort ist also immer nur die jeweils vorletzte Ausgabe zu finden. Lediglich Mitglieder des Fördervereins sind berechtigt, unsere neueste Nummer als PDF-Datei anzufordern.

Unser „A-Info“ gibt es in gedruckter oder elektronischer Form (PDF).

Keine Angst, auf absehbare Zeit werden wir unsere Papierausgabe beibehalten!

Zielgruppe sind

- die Mitglieder des Fördervereins (Einzelpersonen und Einrichtungen / Organisationen),
- alle gewerkschaftlichen Untergliederungen vor Ort, die wir kennen oder die sich bei uns melden,
- die Arbeitsloseninitiativen in unserer Datenbank sowie
- Abonnenten aus allen drei vorstehend genannten Gruppen.

Daraus ergeben sich die Bezugsmöglichkeiten zu Konditionen in der nebenstehenden Tabelle.

Neueste Auflagen der Pflichtlektüre – hilfreich für Betroffene, unerlässlich für Berater*innen.



Der „Leitfaden zum Alg II“ in 13. Aufl. (Stand Februar 2017), 1.088 Seiten kostet 24 Euro, das „Handbuch KdU“ in 4. Aufl. (Stand Januar 2017), 472 Seiten kostet 23 Euro (plus Porto).

Bezug beim Fachhochschulverlag (bestellung@fh-verlag.de) Tel. 069/1533 28-20, Fax -40

HINWEIS: Der „Leitfaden zum Alg II“ behandelt auf den Seiten 455f u.

1025ff das Thema unseres Einlegeblatts, vorläufige Bewilligung bei schwankendem Einkommen, wesentlich ausführlicher als es uns hier aus Platzgründen möglich ist.

Insbesondere finden sich auf S. 457f zielführende Überlegungen zur Ermessensausübung beim Erwerbstätigenfreibetrag.



Das nächste A-Info (Nr. 182) erscheint voraussichtlich im Juli/August, weitere Ausgaben sind geplant für Oktober und Dezember.
 Redaktionsschluss dieser Nummer war der 05.05.2017.



IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Kurt Nikolaus
 Grafik: IG Metall, BUND-Jugend, Jürgen Köhler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Alg II bei monatlich wechselndem Einkommen:

Fallstricke in vorläufigen Bescheiden

Das „Rechtsvereinfachungsgesetz“ vom August 2016 hat eine Rechtsgrundlage für vorläufige Entscheidungen gebracht, die nun in § 41a direkt im SGB II geregelt sind. Dazu gibt es fachliche Weisungen mit Stand vom 04.08.16.

„Aufstocker/innen“ mit unregelmäßigem und/oder schwankendem Einkommen

Im Normalfall greifen die Jobcenter nur ausnahmsweise zum Instrument der vorläufigen Bewilligung, etwa wenn der Anspruch im Prinzip besteht, die genaue Berechnung jedoch länger dauert; oder aber wenn Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor dem Bundessozial- oder Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

Eine nicht gerade kleine Gruppe von „Aufstocker/innen“ muss jedoch entweder monatsweise mit einem jeweils neuen Bescheid oder eben regulär mit vorläufigen Bescheiden bearbeitet werden, nämlich diejenigen, die kein festes, jeden Monat gleiches Einkommen erzielen.

In solchen Fällen kann das tatsächlich zugeflossene Einkommen erst im Nachhinein, am Ende des Bewilligungszeitraums (BWZ) ermittelt werden. Folglich gibt es am Anfang zunächst einen vorläufigen Bescheid auf Basis des erwarteten (geschätzten) Einkommens. Eine solche Konstellation liegt nicht nur bei den meisten Selbstständigen vor, sondern oft genug auch bei abhängig Beschäftigten – darunter vor allem Mini-Jobber/innen, die auf Abruf und nach Bedarf arbeiten.

Die Besonderheiten für Selbstständige behandelt der DGB in seiner Broschüre „Tipps für Selbstständige – Soziale Sicherung und wenn das Geld nicht reicht“, die kürzlich in aktualisierter Auflage (Nr. 21406) neu erschienen ist: siehe www.dgb-bestellservice.de

Das Grundprinzip und der Teufel im Detail

Prinzipiell ist natürlich alles ganz einfach: Die Verlängerung des BWZ auf im Normalfall 12 Monate wäre in den genannten Fällen nicht zweckmäßig, stattdessen bleibt es bei den früher üblichen 6 Monaten. Am Anfang steht eine Einkommensprognose mit vorläufigem Bescheid, und abgerech-

net wird zum Schluss mit den dann feststehenden Zahlen. Sowohl in der Vorschau wie in der Rückschau wird ein Durchschnittseinkommen gebildet (andernfalls müssten die Ämter jeden Monat separat neu berechnen und bescheiden).

Mit dieser Methode wird also ein festes Einkommen sozusagen simuliert, was den Verwaltungsaufwand reduziert und auch für die Betroffenen von Vorteil sein kann, weil es erlaubt zu planen statt „von der Hand in den Mund“ zu wirtschaften. Die Alternative, das schwankende Einkommen monatsweise „spitz“ zu berechnen, bleibt aber weiterhin möglich und ist vor allem bei unregelmäßigen, schwer vorhersehbaren Einkünften für die Betroffenen u.U. günstiger als die Schätzung eines Durchschnitts.

Denn bei jeder Durchschnittsberechnung gibt es Abweichungen nach oben oder unten, hier hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der Einkünfte über den sechsmonatigen BWZ: Von zukünftigem Einkommen kann man nicht leben, und was man erhofft oder erwartet, ist noch lange nicht Realität.

Daher sollte die Einkommens-Prognose so gestaltet werden, dass selbst im ungünstigsten Fall das Existenzminimum gesichert bleibt; außerdem ist bei unerwarteten Änderungen jederzeit eine Korrektur der Prognose möglich (so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linken, BT-Drs. 18/11154 vom 10.02.2017).

1. Stolperfalle: § 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II – nicht immer zählen alle Monate mit!

Das Problem war also bisher, dass die Existenzsicherung nicht immer von Anfang an gewährleistet war. Dem schiebt § 41a Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz SGB II zwar endlich einen Riegel vor: Die Leistung ist so zu bemessen dass das Existenzminimum jederzeit (also durchgängig) abgedeckt ist. So weit so gut!

Doch dafür taucht ein ganz neues Problem auf: Wenn man in einem Monat so gut verdient, dass man vorübergehend über der individuellen Bedürftigkeitsgrenze liegt, dann wird der Bescheid für den betreffenden Monat aufgehoben und das Alg II zurückgefordert, der Leistungsbezug somit nachträglich unterbrochen.



Andererseits kann diese Unterbrechung des Alg-II-Bezugs auch positiv für die Betroffenen sein, so dass es im Einzelfall durchaus sinnvoll sein mag, einen Antrag auf monatsweise Berechnung zu stellen; dafür genügt ein informeller „Dreizeiler“ ans Jobcenter.

Bei Selbstständigen allerdings ist die anteilige Durchschnittsberechnung nach § 3 Abs. 4 der Alg-II-Verordnung immer vorgeschrieben, sofern die Tätigkeit durchgängig ausgeübt wird.

2. Stolperfalle: § 41a Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz SGB II – Freibetrag wird erst mal gekürzt!

Der Grundfreibetrag auf Erwerbseinkommen von 100 Euro pro Monat (§ 11b Abs. 2 SGB II) bleibt ja konstant und ist daher leicht zu berechnen: Er entspricht 600 Euro in einem sechsmonatigen BWZ, egal wie sich die Einnahmen in diesem Zeitraum verteilen. Schwierigkeiten macht jedoch der prozentuale Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II: Wie hoch der im Einzelfall ist, hängt ab vom tatsächlich erzielten Einkommen, und das weiß man in den hier behandelten Fällen erst hinterher genau. Daher kam der Gesetzgeber auf die Idee, diesen über 100 Euro hinausgehenden Freibetrag einfach vorläufig wegzulassen und ihn nur nachträglich zu gewähren – was allerdings der Anreizfunktion, die damit ja ursprünglich verknüpft sein sollte, entgegenläuft.

Laut Gesetzestext handelt es sich jetzt um eine Kann-Regelung, d.h. es wird wohl vielfach von der Geschäftspolitik der Jobcenter abhängen, ob sie von dieser Option Gebrauch machen wollen oder nicht; und wie die Kriterien für eine „pflichtgemäße Ermessensausübung“ in solchen Fällen aussehen sollten, bleibt ziemlich schleierhaft. Ohne individuelle Anhörung dürfte es nicht gehen. Also wahrscheinlich bald wieder eine Aufgabe für die Sozialgerichte im Eilverfahren?

In jedem Jobcenter sollten die Beiräte diese Frage aufwerfen und sich um eine Klärung bemühen! Sie können dabei die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion im Deutschen Bundestag heranziehen (BT-Drs. 18/11154, S. 7f).

Erschwerend kommt hinzu, dass für die zusätzlichen Freibeträge bei bestimmten ehrenamtlichen und/oder steuerprivilegierten Tätigkeiten (bis 200 Euro inklusive 100-Euro-Grundfreibetrag) keine der-

artige Regelung gilt. Ehrenamtler, Übungsleiter u.ä. müssen also weiter von vornherein ihren spezifischen Extra-Freibetrag bekommen, und dass der doppelt berechnet werden muss – zunächst vorläufig und später endgültig –, spielt offenbar keine Rolle.

Es ist nicht ersichtlich, warum dies für den „normalen“ Erwerbstätigenfreibetrag dann nicht genauso gut machbar sein sollte. Könnte hier womöglich der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt sein?

3. Stolperfalle: § 41a Abs. 5 SGB II – vorläufige Bescheide werden „von selbst“ endgültig!

Wenn das Jobcenter am Ende (wegen unerwartet hoher Einkünfte) zu viel Geld ausgezahlt hat, dann wird es sich natürlich melden und den vorläufigen Bescheid korrigieren.

Andernfalls tritt dieser nach einem Jahr automatisch in Kraft (sog. Endgültigkeitsfiktion)! Andererseits gibt es dadurch jetzt erstmals die Möglichkeit, das Jobcenter zu einer Schlussrechnung zu veranlassen – bisher dauerte das manchmal Jahre der Ungewissheit.

Der umständliche und kaum bekannte Weg über § 328 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 40 SGB II ist nun nicht mehr nötig, und daher sollte man im Zweifelsfall immer frühzeitig einen endgültigen Bescheid beantragen; erst recht natürlich, wenn im vorläufigen Bescheid die Erwerbstätigenfreibeträge (s.o.) nicht berücksichtigt wurden!

4. Stolperfalle: § 41a Abs. 3 Satz 3 u. 4 SGB II – nur nachgewiesene Tatsachen zählen!

Größte Vorsicht ist schließlich auch bei der „Endabrechnung“ geboten, denn wer nicht alle Belege rechtzeitig einreicht, muss befürchten dass der Anspruch für die fraglichen Monate einfach verneint wird (angemessene Fristsetzung und Rechtsfolgenbelehrung natürlich vorausgesetzt).

Daher ist es unerlässlich, nicht nur den Mitwirkungspflichten zu genügen, sondern dies auch zu dokumentieren!

Wichtig (und beruhigend):

Auch wenn der Alg-II-Bescheid nachträglich aufgehoben wird, bleibt nach § 5 Abs. 2a SGB V die Krankenversicherung für die Vergangenheit bestehen.

Beiträge, die das Jobcenter auf Basis des vorläufigen Bescheids an die Krankenkasse gezahlt hat, müssen also nicht erstattet werden.